

## **Nutzungsentgeltsatzung für den Teilrettungsbereich Merseburg-Querfurt des Landkreises Saalekreis**

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Punkt 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.10.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), i.V.m. § 40 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2017 (GVBl. LSA S. 197), i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Saalekreis in seiner Sitzung am 06.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Teilrettungsbereich Merseburg-Querfurt des Landkreises Saalekreis auf der Grundlage des gemäß § 7 Abs. 2 RettdG LSA jeweils geltenden Rettungsbereichsplanes.

### **§ 2 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Saalekreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Deckung seiner Aufwendungen Nutzungsentgelte:

### **§ 3 Mitwirkung von Leistungserbringern**

Soweit der Landkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sich bei der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß § 12 Abs. 2 RettdG LSA geeigneter Leistungserbringer bedient, sind die hierfür entstehenden Kosten Bestandteil der Nutzungsentgeltvereinbarung des jeweiligen Leistungserbringers.

### **§ 4 Nutzungsentgeltschuldner**

- (1) Unabhängig von § 6 Abs. 3 ist Nutzungsentgeltschuldner, wer die Leistung in Anspruch nimmt (Leistungsnehmer). Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollen, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderungen gegeben. Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Nutzungsentgeltschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen Nutzungsentgeltpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Sind Nutzungsentgeltschuldner nach Abs. 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

## § 5 Entstehen der Nutzungsentgeltschuld

Die Nutzungsentgeltschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

## § 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzungsentgelte werden vom Landkreis Saalekreis durch Bescheid oder von seinem Beauftragten durch Rechnung festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Forderung zu entrichten.
- (3) Soweit sich die Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Nutzungsentgeltübernahme bereit erklärt haben, kann eine direkte Abrechnung mit diesen erfolgen. In diesem Falle ist das entsprechende Entgelt spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zahlbar. Im Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkassen oder sonstigen Kostenträger soll die Forderung unmittelbar an die Nutzungsentgeltschuldner nach § 4 ergehen.
- (4) Sowohl im Bescheid als auch in der Rechnung sollen, soweit im Einzelfall möglich, die nach § 267 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 und 2 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) vom 20.12.1988, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2917), erforderlichen Kennzeichen (Alter, Geschlecht, Berufs oder Erwerbsunfähigkeitsrentner, Bezieher einer Rente für Bergleute) und die nach § 302 SGB V erforderlichen Daten (Art der Leistung, der Preis, der Tag und der Zeitpunkt der Leistungserbringung und die Arztnummer des verordnenden Arztes) sowie die Angaben der Krankenversicherungskarte nach § 291 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 SGB V (Bezeichnung der ausstellenden Krankenkasse, Familienname und Vorname des Versicherten, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversicherungsnummer, Versicherungsstatus) jeweils (in maschinell verwertbarer Weise) vermerkt werden.

## § 7 Nutzungsentgeltmaßstab

- (1) Maßgeblich für die Erhebung der Nutzungsentgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen i. S. von § 8 bleiben dann außer Betracht, wenn der die Anforderungen entgegennehmenden Rettungsleitstelle von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren.
- (2) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Leistungsnehmer sind die Nutzungsentgelte des Trägers für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen.

## § 8 Nutzungsentgelthöhe

Die einzelnen Nutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Leistung</b>                | <b>Entgelthöhe je Einsatz</b> |
|------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| 1.               | Leitstellenentgelt des Trägers | 43,19 EUR                     |
| 2.               | Verwaltungsentgelt des Trägers | 17,35 EUR                     |

Die gemäß § 39 Abs. 3 RettDG LSA veröffentlichten Nutzungsentgelte der übrigen Leistungserbringer bleiben unberührt.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Merseburg, den 08. MRZ. 2019

i.v.  
Frank Bannert  
Landrat

